

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 4

Artikel: Forst- und Landwirtschaft gegenüber der Jagd-Pacht
Autor: Greyerz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Freien während des Sommerhalbjahres macht an Körper und Geist wieder gut, was die sitzende Lebensart in der dumpfen Schulstube geschadet, der Lehrer-Förster wird durch seine Schulkinder und den Wald innig an die Gemeinde gebunden und der Nachtheil des öfteren Personenwechsels fällt dahin. In den tiefern Gegenden, wo die Waldungen im Winter weniger abgeschlossen sind, eignet sich die Vereinigung des Lehrerberufes mit demjenigen eines Försters weniger gut, indem hier manche Waldgeschäfte z. B. Fällen und Transport des Holzes hie und da im Winter vorgenommen werden, noch weniger paßt diese Combination in unseren tiefsten Landesgegenden, wo die Culturen schon Ende März oder Anfangs April beginnen und die Waldarbeiten hauptsächlich in den Winter fallen.

Ich glaubte mich über unsere kantonalen Forstkurse und die eben behandelte Stellung des Lehres zum Försterberuf etwas einläßlich aussprechen zu sollen, damit andere Kantone mit ähnlichen Verhältnissen in den Fall gesetzt werden, aus unsern hierüber gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

C o z.

Forst- und Landwirthschaft gegenüber der Jagd-Pacht.

Da nun einmal in diesen Blättern ein Aufsatz über die Jagd gegeben wurde, in welchem ziemlich schonungslos über die Jagd und Jagdliebhaberei hergefahren wird*), so erlaubt sich ein erfahrener Jäger, der auch Forstmann und der Landwirthschaft nicht fremd ist, ebenfalls seine Bemerkungen anzubringen, wohl wissend, daß unsere Collegen mehrentheils nicht Jäger sind, und sehr gerne zugebend, daß in früheren Zeiten namentlich in Deutschland der Jäger den Förster ausmachte, welcher letzteres gar oft nicht war. Nimmt man die Sache im Extrem auf, so ist es natürlich, daß man das Jagdwesen als ein veraltetes abgethanes Zeug bei Seite läßt, ja daß man Förster die Jäger sind, — von der Seite her zu betrachten anfängt, ja sogar dann und wann die Ansicht geltend machte, ein Förster sollte gar nicht jagen. Dies ist indessen ganz unrichtig; denn abgesehen davon, daß alles in's Extrem getrieben, vom Uebel ist, kann gar nicht bestritten werden, daß das vernünftige Jagen einerseits eine angemessene Leibesübung ist, welches die Söhne des Vater-

*) Bemerkung. Bitte sehr! Die Jagd innerhalb vernünftiger Gränzen wurde niemals von einem Förster beanstandet. Ich erhebe mich nur gegen die Jagd-Uebertreibung von Seite der Jagd-Pächter.

Walo von Greherz.

landes auch zum Militärdienste tauglicher heranbildet, — der Forstmann aber, — Ihr werthen Herrn Collegen, welcher Jäger ist, begehrt und lernt seinen Bezirk im geringsten Detail weit besser kennen, als irgend ein anderer noch so thätiger Forstmann, der nur ausnahmsweise durch Dick und Dünn die Bestände durchstreift — bei diesem Anlaße bemerkt der Jäger, welcher ein treuer Förster ist, somit seine Pflichten ob dem Jagen nicht hintansetzt, in Ansehung dessen was den Beständen Noth thut, was an Frevel vorgeht, wenn Schaden aller Arten vorkommen, alles weit besser als Andere, die sich gewiß selten veranlaßt sehen, jeden Detail zu untersuchen. Ausnahmen lasse ich indessen gelten, und glaube selbst nicht, daß ein Förster entschieden Jäger sein müsse. Dieses führe ich als Eingang und zur Beseitigung eines von mancher Seite gefallenen Vorwurfes gegen jagende Förster an, und werde diese Ansicht stets vertheidigen, insoferne der jagende Förster Maß und Ziel zu halten weiß. — Ferner muß ich ebenfalls einleitungsweise bemerken, daß das Wild vom lieben Gott zum Vergnügen und zur Nahrung des Menschen geschaffen worden sei, und daß Jedermann Freude oder Spaß empfindet, wenn hie und da Geflügel sich aufthut, oder etwas Vierbeiniges aufgeht — daß von eint und anderem nicht Uebermaß und dadurch Nachtheil entstehe, dafür ist gesorgt und es muß unter die Ausnahmen gerechnet werden, wenn in Basellandschaft vermittelt besonderer Maßnahmen wirklich bedeutender Nachtheil erwachsen ist. Sieht es ja sonst allenthalben in dieser Beziehung höchst trostlos aus, indem äußerst wenig jagdbares Wild sich findet, ja einiger Orts sogar eine vandalenmäßige Jagd auf Singvögel betrieben wird. Aus allen diesen Gründen halte ich ganz entschieden dafür, es ist durchaus nicht vom Uebel, wenn selbst in der freien Schweiz ein mäßiger Wildstand erhalten werde, und zwar in der Art, daß derselbe weder der Landwirthschaft noch der Forstwirthschaft Nachtheile zufügen könne. Will man dies nicht, nun so muß man die Leute machen lassen und dann wird bald Alles ausgerottet sein; allein nicht deshalb, weil einige Duzend Rehe oder Hasen Schaden verursachen, sondern weil die Mordlust gar leicht eine ganz ungeheuerliche würde! — Wenn wie in Basellandschaft die Gemeinde einem vielleicht etwas leidenschaftlichen Jäger ihre Felder und Wälder in Pacht gibt, und dieser dann Hasen (Kaninchen) einsetzt, welche gar nicht unter hiesiges Wild zu rechnen sind, so bin ich überzeugt, es hätte ihm wohl auch einfallen können, Wildschweine zu jagen, dergleichen muß man von passionirten Jägern gewärtig sein; dagegen sollte man dafür halten dürfen, daß eine Gemeinde, welche eine Jagdpacht zu vergeben hat, so vorsichtig und vernünftig sein würde, in dem

Pachtverträge Bestimmungen aufzunehmen, welche sie vor Schaden und Nachtheil entschieden zu bewahren im Stande wären. Dieses Mittel bleibt jedem Pachtvergeber, und wenn die Gemeinde Muttentz unterlassen hat, dies zu thun, so ist es ganz ihre eigene Schuld, wenn durch unvernünftig hohen Stand des Wildes und durch Einführung dieser höchst schädlichen, hier zu Land wild nicht vorkommenden, Sandhasen (lapins) derselben empfindlicher Nachtheil erwachsen ist; denn so viel ist allbekannt, daß zu starker Wildstand an Feldern und Wäldern sehr bedeutenden Schaden verüben kann. Würde eine Gemeinde in ähnlichen Fällen bestimmen, wie stark circa der Wildstand aller Art sein dürfe, und behielte sich die Gemeinde vor, ohne richterliches Zuthun zwei Experten (mehr oder weniger, macht gleich viel) aufzustellen, welche ohne Weitersziehung die Schadensabschätzungen vornehmen sollten, — ich glaube, dem Jagdpächter würde es gar bald erleiden, über die Schnur zu hauen, d. h. einen verderblichen Wildstand zu halten. Ganz merkwürdig ist es mir vorgekommen, daß die Gemeinde, welche das Jagdrecht besitzt, an den Landrath gelangen muß, um bei beendigter Pacht um Erlaubniß zu fragen, ob es ihr gestattet sei, das schädlich gewordene Gethier niederschleßen zu dürfen. Ist die Pacht nicht zu Ende, so kann der Landrath doch in die Privat-Rechte des Pächters kaum eingreifen, gegentheils der Pächter den Landrath für finanziellen Schaden belangen wird, oder die Pacht ist zu Ende, und dann kann wohl die Gemeinde über das schädliche Wild ohne Bewilligung des Landrathes verfügen.

Der Umstand, daß eine Gemeinde das Jagdrecht auch über Privat-Grundbesitz ausübt, ist dann, wenn die Gemeinde jenes Recht von den Privat-Grundbesitzern nicht angekauft hat, wirklich annormal zu nennen und kaum je dagewesen. Es wäre zwar denkbar, daß der Staat seine Jagdregale den Gemeinden geschenkt oder verkauft hätte, allein juridisch ist eine solche Machenschaft wohl nur in dem Falle begründet, wenn die Jagdgerechtigkeit sich nur auf Besitzthum der Gemeinde ausdehnt, nicht aber auf dasjenige der Privaten. Die Jagd-Pacht in Revieren ist indessen nicht so ungereimtes Zeug, als man darthun möchte, weil in diesem Falle der Staat mit der Jagdaufsicht nichts zu thun hat, vielmehr diese den Pächtern überlassen bleibt, und weil jeder beschädigte Eigenthümer weiß, an wen er sich in Betreff des verübten Schadens zu halten hat. Dieses Alles immer mit der Voraussetzung, daß in jeder Hinsicht schützende Bestimmungen aufgestellt sind, und diese sollten in unserer Republik stets dahin gehen, daß nicht nur Einzelne, sondern die Mehrheit von Jägern eines Bezirks ein gewisses Revier pachten können, und dann müssen für

Verhinderung allen Wildschadens bestimmte schützende Normen aufgestellt werden, die mit angemessenen Strafen im Nichtbeachtungsfalle zu belegen sind. Auf diese Weise kann der Staat oder die Gemeinden, wenn letztere das Jagdrecht besitzen, solches zur zweckmäßigen Geltung und zu einem schönen finanziellen Ertrage bringen, und Jedermann wird sich freuen, hie und da wieder ein wildes Thierchen aufzugehen, während es jetzt öde und todt überall ist. Will der Staat, welcher das Jagdregale besitzt, solche zweckmäßige und freisinnige Pacht nicht einrichten, so gibt er Patente aus, oder er läßt freie Jagd walten. Erstere Art bringt etwas wenigens finanziell ein, ruiniert aber nach und nach auch die bescheidensten Ansprüche an ein Jagdvergnügen, und namentlich aus dem Grunde, weil bei fortschreitender Freiheit und Bildung die polizeiliche Jagdaufsicht so zu sagen ab Handen gekommen zu sein scheint, und aller Jagdfrevel als Bagatellsache behandelt wird. Auch hält man dafür, daß das Jagen Jedermann zugänglich gemacht werden solle, obgleich dasselbe ein Vergnügen ist, das wie andere Vergnügungen zu bezahlen ist, und es wahrscheinlich nicht gleichgültig ist, ob einer sich dies Vergnügen gönnt, der es vermag, oder ob Leute jagen, deren Frau und Kinder nichts zu essen haben! — Gibt der Staat aber die Jagd frei — so ist dieselbe sicherlich bereits ruiniert, oder wird es demnächst, und artet nach und nach in ein Morden alles dessen, was da fleucht und krencht aus, und das ist sicherlich vollends vom Uebel.

Man kann die Jagd verschieden ansehen, ich halte dieselbe wie bemerkt für ein Vergnügen, das nicht Jedermann ungestraft genießen kann, und diejenigen, welche sich solches verschaffen wollen, dem Staat oder den Gemeinden entsprechende Abgaben zu entrichten haben; denn diese Jagdpachtgelder oder Jagdpatentgelder fließen in die Cassa des Staates, erleichtern demnach die steuerpflichtigen Bürger, oder sie fließen in die Gemeindsäckel und erleichtern dadurch die Zellpflichtigen.

Daß der Staat in vielen Kantonen die Jagd-Patente beibehält, und zwar mit so niedrigen Taxen, ist unbegreiflich; denn die Folgen sind handgreiflich, das Wild wird ausgerottet und bald wird der Staat nichts mehr für sein Regale ziehen, welches doch in einigen Kantonen bis über Fr. 20,000 einträgt! Da schiene es mir wirklich zweckmäßiger, der Staat oder Kanton sollte, wenn derselbe keine Jagdpolizei aufrechterhalten will oder kann, seine Jagdregale liquidiren und zwar auf ähnliche Weise, wie man die Zehnten und Bodenzinse einiger Orts losgekauft hat. Jede Gemeinde, jeder Private sollte auf seinem Grund und Boden die Jagdgerechtigkeit vom Staate kaufen, (was pro Fucharte z. B. im Canton Bern 25—30 Cent. ausmachen würde, um dem Staate sein Jagdregal-Capital zu restituiren) und wäre dann wie es civilrechtlich wohl am zweckmäßigsten wäre, sein eigener Herr und Meister mit der Jagd zu machen, was er für gut fände; — will nun eine Gemeinde Pacht- oder Revier-Jagd haben, so steht es ihr frei, allein nur auf ihrem Grund und Boden — kann und will dieselbe sich arrondiren, so muß sich eine Gemeinde mit den Privaten finanziell abfinden, oder wenn dies nicht geschieht, so hat sie das Recht nicht auf Privatgut zu jagen oder jagen zu

lassen. Die Privaten hätten vice versa das gleiche Recht. Will man auch in diesem Falle von der Pacht und Revierjagd nichts wissen, so kann man die Jagd ganz verbieten, oder ganz freigegeben; allein im ersten Falle wird sich das Wild sehr vermehren, und im letzten Falle das Gejäge erst unausstehlich und lästig werden. (Civil rechtlich hätte dann jeder Besitzer das Recht seinen Grund und Boden mit Verbot gegen das Jagen zu belegen). Ich halte dagegen dafür, die Gemeinden würden ihren finanziellen Vortheil sehr bald finden und trachten sich mit den Privaten zu verständigen, um eine mäßige, nichts schadende, harmlose und doch viel Geld eintragende Pachtjagd zu ermöglichen.

Also nochmals — schütte man doch das Kind nicht mit dem Baade aus, lasse man den Forstmännern die ihre Försterpflichten nicht versäumen, das kleine Jagdvergnügen, und wenn Staat oder Gemeinde so vernünftig sind, zweckmäßige Pacht oder Revierjagden einzurichten, so verwehre man ihnen solches nicht, wenn auch ausnahmsweise ein leidenschaftlicher Jagdpächter einen übertriebenen und sonst nachtheiligen Wildstand gehalten, und eine Gemeinde zu kurzfristig war, um sich vor möglichem Schaden und Nachtheil einer Pachtjagd entschieden zu schützen.

Da ich nicht mehr jage, allein 38 Jahre lang gejagt habe, so wird man mir diese für die Jagd gebrochene Lanze nicht als Jagdleidenschaft aufnehmen.

G. Grenerz, Forstmeister.

V e r k a u f.

	unterer Durchmesser	Länge
1000 Stück Rothtannenpflanzen, verschulte	2''' bis 4'''	10" bis 16,,
Preis Fr. 8. —		
3000 Stück Rothtannenpflanzen, verschulte	3''' bis 6'''	25" bis 20"
100 Stück Akazia, verschulte auf 5 Fuß Distanz	2''' bis 3''' Durchmesser	Stammhöhe 10 Fuß.
Preis per Stück 50 bis 100 Cts.		
Büblikon, den 3. März 1868.		
Der Gemeindeförster: A. Wietlisbach.		

Der Wald und seine Pflege von Landolt

Holzberechnungstafeln von Landolt.

Bei **F. Schulthess** in **Zürich** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Landolt, G., Oberforstmeister und Professor. **Der Wald.** Für das Schweizer Volk. Broch. Fr. 1. 25., geb. Fr. 1. 75. Parthiepreis broch. 95 Ct., geb. Fr. 1. 25 Ct.
 „ **Holzfußstabellen**, broch. Fr. 1. 20 Cts., geb. 1. 50.

Anleitung zum Feldmessen, Höhenmessen und Nivelliren. Anleitung zum Körpermessen.

Bei **Fr. Schulthess** in **Zürich** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Largiader, A. Ph., **Praktische Geometrie.** 2. Auflage. Mit 87 Holzschnitten. Preis Fr. 2. —
 „ **Anleitung zur Berechnung eckiger und runder Körper.** Mit 14 Holzschnitten. Preis 80 Cts.